



Zahl: IIb-01-1/2016-23  
Bregenz, am 2. Jänner 2024

**RICHTLINIE**  
**der Vorarlberger Landesregierung**  
**zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten**

**§ 1**

**Ziel**

Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) entsprechende finanzielle Mittel zur Förderung verschiedener wissenschaftlicher Arbeiten. Ziel der Förderung ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung, die gezielte Weiterentwicklung des Wissenschafts- und Forschungsstandorts Vorarlberg sowie die Erhaltung und der strategische Ausbau der vielfältigen Forschungsaktivitäten.

**§ 2**

**Förderungswürdige Leistungen**

Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den wissenschaftlichen Interessen des Landes im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Steigerung der wissenschaftlichen Erkenntnisse generell und im Besonderen des Landes beizutragen. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

1. **Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen**

- a) Diplom- und Masterarbeiten zu vorarlbergspezifischen Themen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag gefördert werden, wenn
- i) ein Thema aus der Themenbörse des Landes oder, im Einzelfall, ein anderes vorarlbergspezifisches Thema, das von besonderem Interesse für Vorarlberg ist, gewählt wurde und
  - ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde.
- Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.
- b) Dissertationen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag gefördert werden, wenn

- i) ein thematischer oder personeller<sup>1</sup> Bezug zum Land Vorarlberg vorliegt und
  - ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde.
- Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

- c) Im Einzelfall können besondere Kosten, die mit der Erstellung der Master- bzw. Diplomarbeit oder Dissertation in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Porto für den Versand von Fragebögen), gefördert werden, wenn
  - i) die Master- bzw. Diplomarbeit oder Dissertation entweder bereits fertig gestellt oder ihre Fertigstellung zumindest absehbar ist und
  - ii) die Kosten die allgemeine Norm übersteigen.
 Über die Kosten ist ein Nachweis zu erbringen.

Nicht die allgemeine Norm übersteigen jedenfalls Kosten für die Beschaffung von Literatur oder Reisekosten zwischen Studien- und Heimatort. Kosten von technischen Geräten, die in weiterer Folge im Besitz des Autors oder der Autorin verbleiben und verwertet werden können, können nicht gefördert werden.

- d) Die Förderungshöhe für besondere Erstellungskosten gemäß lit. c kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 der aufgelaufenen oder zu erwartenden Kosten belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.
- e) Im Falle einer späteren Drucklegung der Master- bzw. Diplomarbeit oder Dissertation und eines Ansuchens um Druckkostenzuschuss wird eine bereits gewährte Landesförderung für Master- bzw. Diplomarbeiten und Dissertationen berücksichtigt.

## 2. Wissenschaftliche Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen können durch eine Ankaufszusage oder in Form eines „verlorenen“ Druckkostenzuschusses gefördert werden, wenn sie

- a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen oder
- b) einen personellen<sup>1</sup> oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen oder
- c) ihre Drucklegung im besonderen Interesse des Landes liegt.

Gefördert werden können insbesondere

- wissenschaftliche Einzelpublikationen
- wissenschaftliche Sammelbände
- wissenschaftliche Festschriften
- wissenschaftliche Zeitschriften
- die verlagsmäßige Drucklegung von Dissertationen, im Einzelfall die verlagsmäßige Drucklegung von Diplom- oder Masterarbeiten
- wissenschaftliche Online-Publikationen (Open Access).

---

<sup>1</sup> Ein personeller Bezug liegt vor, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit oder Publikation oder die bzw. der Projektverantwortliche eines wissenschaftlichen Projekts aus Vorarlberg ist.

Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

### 3. Wissenschaftliche Veranstaltungen

Wissenschaftliche Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie

- a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen oder
- b) einen personellen<sup>1</sup> oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen oder
- c) ihre Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt.

Gefördert werden können insbesondere wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien und Workshops, unabhängig davon, ob die Veranstaltung in- oder außerhalb des Landes stattfindet.

Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

### 4. Wissenschaftliche Projekte und Grundlagenarbeiten

Wissenschaftliche Projekte können gefördert werden, wenn sie

- a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen oder
- b) einen personellen<sup>1</sup> oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen oder
- c) ihre Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt.

Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

### 5. Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vorarlberger Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern an internationalen wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen kann ein pauschaler Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn

- a) die Entsendung über eine Universität, Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erfolgt,
- b) ein Vortrag gehalten oder eine sonstige aktive Funktion, z.B. als Moderator oder Moderatorin, übernommen wird und
- c) die Teilnahme mit besonderen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden ist.

Ein Reisekostenzuschuss kann pro Antragsteller oder Antragstellerin maximal alle 2 Jahre und insgesamt höchstens 3-mal gewährt werden.

---

## 6. Jahrestätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen

Die Jahrestätigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen kann gefördert werden, wenn die Tätigkeit

- a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dient oder
- b) einen personellen<sup>1</sup> oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweist oder
- c) ihre Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt.

Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

Bei der Förderung von Jahrestätigkeiten kann im Einzelfall von der Vorlage von Originalbelegen gemäß § 5 Abs. 2 lit. b und § 6 abgesehen werden und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage anderer Unterlagen, die im Zusageschreiben angeführt werden, insbesondere eines Jahresabschlusses und einer Vermögensübersicht, nachgewiesen werden.

## 7. Wissenschaftspreis

Zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft wird jährlich der „Wissenschaftspreis des Landes Vorarlberg“ vergeben. Der Wissenschaftspreis wird durch ein separates Statut geregelt.

## 8. Sub auspiciis-Promotionen

Vorarlbergerinnen und Vorarlberger, die sub auspiciis praesidentis promovieren, können mit einem pauschalen Anerkennungsbeitrag des Landes Vorarlberg gefördert werden.

## 9. Schnittstelle Wissenschaft, Bildung, Kultur und Wirtschaft

Publikationen und Projekte an der Schnittstelle von Wissenschaft, Bildung, Kultur und Wirtschaft können gefördert werden, wenn sie

- a) einen personellen<sup>1</sup> oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen oder
- b) ihre Drucklegung oder Durchführung im besonderen Interesse des Landes liegt.

Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

---

**§ 3****Ausmaß und Verwendung der Förderung**

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Landesförderung ist eine Abgangsförderung, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen. Ausnahmen sind pauschale Zuschüsse, wie die Förderung von Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen (§ 2 Abs. 1), der Wissenschaftspreis (§ 2 Abs. 7) und Anerkennungsbeiträge für Sub auspiciis-Promotionen (§ 2 Abs. 8).

(3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(5) Die Förderung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurde. Eine Verwendung der Mittel für andere als die in der Zusage genannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes nicht zulässig und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

**§ 4****Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung wird dafür ein Formular bereitgestellt, das im Regelfall zu verwenden ist.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist im Rahmen der Antragstellung die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere der Bestimmungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

## § 5

### Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
  - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie allfällige vereinbarte Belegexemplare vorzulegen,
- c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- e) (bei Investitionsvorhaben) das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen zu verwenden, zu denen sie gewährt worden ist. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- g) den Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL zuzustimmen.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - die förderungwerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der

geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,

- Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung von Unterlagen**

Für die Gewährung der Förderung vorgelegte Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 7**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 8**

### **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 9**

### **Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich EUR 500,- sind Abweichungen von den § 5 Abs. 2 lit. b und f sowie § 8 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten“, die am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

*(Beschluss der Landesregierung vom 19.12.2023)*